

digungen, auch wenn der eingetretene wirkliche Schaden ein erheblich höherer sein sollte, niemals das gesetzliche Maximum der Entschädigung zugesprochen werden darf, sondern immer eine billige Reduktion Platz greifen, d. h. von dem gesetzlichen Entschädigungsmaximum mit Rücksicht auf die Zufälligkeit der Beschädigung ein angemessener Abstrich gemacht werden muß. Wenn der Anwalt des Klägers behauptet hat, der Abstrich sei, bei einer, das gesetzliche Maximum übersteigenden Schadenssumme von dieser und nicht von der gesetzlichen Maximalsumme zu machen, so ist diese Ansicht gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes nicht haltbar. Das Gesetz bestimmt ja ausdrücklich, daß bei zufälligen Beschädigungen die Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers in billiger Weise reduziert werde. Diese Ersatzpflicht aber ist ohnehin für alle Fälle, wo nicht strafrechtliches Verschulden des Haftpflichtigen vorliegt, durch das gesetzliche Maximum begrenzt; wenn also, gemäß dem Willen des Gesetzes, dann wenn der Unternehmer, abweichend vom gemeinen Rechte, auch für den Zufall haftbar gemacht wird, eine Minderung seiner Haftpflicht Platz greifen soll, so kann dies für Fälle, wo der wirkliche Schaden das gesetzliche Maximum erreicht oder übersteigt, nichts anderes bedeuten, als daß alsdann von dem gesetzlichen Maximum ein angemessener Abstrich gemacht werde. Nun war im vorliegenden Falle die Verletzung des Klägers unbestrittenermaßen eine zufällige, weder vom Kläger noch vom Beklagten oder dessen Leuten irgend verschuldet. Es muß daher die in Art. 5 litt. a des Fabrikhaftpflichtgesetzes vorgesehene Reduktion der Entschädigung Platz greifen. Wird dies berücksichtigt, so erscheint, in Würdigung aller Umstände, die zweitinstanzlich für Minderung der Erwerbsfähigkeit gesprochene Entschädigung von 4000 Fr. respektive mit Einrechnung der anerkannten Entschädigung von 244 Fr. für vorübergehende gänzliche Arbeitsunfähigkeit von 4244 Fr., als den Verhältnissen angemessen.

6. Daß zu Gunsten des Beklagten ein Vorbehalt im Sinne des Art. 8 des Haftpflichtgesetzes gemacht werde, ist vom Kläger nicht angefochten und entspricht der Aktenlage. Was den vom Beklagten angefochtenen Vorbehalt zu Gunsten des Klägers anbelangt, so ist klar, daß derselbe der praktischen Bedeutung ent-

behrt, da der Kläger das Maximum der Entschädigung erhält, welche er nach dem Gesetze (unter Berücksichtigung des Reduktionsgrundes des Zufalls) überhaupt erhalten kann. Allein es ist nichtsdestoweniger auf die sachbezügliche Beschwerde des Beklagten nicht einzutreten, da dieselbe im Widerspruche mit dem eigenen, von zweiter Instanz gestellten Antrage desselben steht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Basellandschaft vom 22. Mai 1891 sein Bewenden.

82. Urtheil vom 17. Juli 1891 in Sachen Heußer gegen Braschler.

A. Durch Urtheil vom 31. März 1891 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Beklagte ist schuldig, an die Klägerin 500 Fr. nebst Zins à 5 % seit 28. Juli 1890 zu bezahlen; mit ihrer Mehrforderung ist die Klägerin abgewiesen.

2. Die Staatsgebühr für die zweite Instanz ist auf 40 Fr. festgesetzt. Die übrigen Kosten betragen: 10 Fr. 80 Cts. Schreibgebühr, 1 Fr. 20 Cts. Citationsgebühr, 2 Fr. 10 Cts. Porto, 20 Fr. Expertengebühr.

3. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten sind der Beklagten auferlegt, dagegen wird der Klägerin eine Prozeßentschädigung nicht zugesprochen.

4. Die der Beklagten erstinstanzlich zugesprochene Prozeßentschädigung ist aufgehoben.

5. U. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. In schriftlicher Eingabe vom 4. Mai 1891 meldet ihr Vater in ihrem Namen folgende Anträge an:

1. Anordnung einer Ergänzung des Gutachtens des Professors Eichhorst darüber, ob die Klägerin nicht lebenslänglich gänzlich arbeitsunfähig sei und im Falle Professor Eichhorst sich darüber nicht definitiv auszusprechen vermöge, Anordnung einer Oberexpertise.

2. Aufhebung des Erkenntnisses der Appellationskammer vom 31. März laufenden Jahres und Gutheißung des Forderungsauspruches von 3000 Fr. nebst Zinsen à 5 % vom Datum der Weisung an und Zusprechung angemessener Prozeßentschädigung und zwar in Berücksichtigung der großen Baarauslagen, Bemühungen und Zeitversummisse. Er behauptet, den damaligen Anwalt der Klägerin beauftragt zu haben, das Gesuch um Ergänzung des Gutachtens respektive Anordnung einer Oberexpertise vor zweiter Instanz zu stellen, was dieser aber nicht gethan habe. Ferner hat die Klägerin dem Bundesgerichte eine ausführliche „Verteidigungsschrift“, begleitet von einigen Zeugnissen, eingefandt. Mit Zuschrift vom 13. Juli 1891 zeigte der Vater der Klägerin dem Bundesgerichte überdem an, daß er nicht in der Lage sei, in der mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen, indem er den Antrag auf abermalige ärztliche Untersuchung seiner Tochter erneuert und beifügt, unter allen Umständen erbitte er, ihr das Recht vorzubehalten, eventuell nochmals gegen die Beklagte vorzugehen.

Die Beklagte hat auf die mündliche Verhandlung ebenfalls verzichtet, mit der Erklärung, daß sie auf Abweisung der Appellation unter Kostenfolge für die Gegenpartei antrage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Verhandlung in der bundesgerichtlichen Instanz eine mündliche ist, und nur die Anträge schriftlich eingereicht werden dürfen, auch neue thatsächliche Behauptungen oder Beweismittel in derselben unzulässig sind, so kann auf die von der Klägerin eingereichte „Verteidigungsschrift“ und deren Beilagen keine Rücksicht genommen werden. Ebenso ist der Antrag auf Ergänzung der Expertise oder Anordnung einer Oberexpertise nach Art. 30 D.-G. unzulässig, da er vor der zweiten Instanz, gleichviel aus welchem Grunde, nicht gestellt worden ist. Das Bundesgericht hat demnach seine Entscheidung ohne weiters auf Grund der Akten und Feststellungen der Vorinstanz zu fällen.

2. In der Sache selbst ist zu bemerken: Die damals 14 Jahre alte Klägerin, welche in der Baumwollspinnerei der Beklagten mit einem Taglohn von 1 Fr. 43 Cts., also einem Jahresverdienste von 429 Fr. angestellt war, erlitt am 5. September 1887 im Betriebe der Fabrik einen Unfall, welcher eine Komotion der untern Theile des Rückenmarkes zur Folge hatte. Durch letztinstanzliche Entscheidung vom 17. September 1889 sprach ihr die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich für Heilungskosten und Arbeitsunfähigkeit während der Zeitdauer vom 5. September 1887 bis 5. September 1890 eine Entschädigung von 1000 Fr. zu, in der Meinung, daß ihr das Recht der Nachklage im Sinne des Art. 8 des eidgenössischen Fabrikhaftpflichtgesetzes gewahrt bleibe. In der Begründung ist ausgeführt, daß nach den eingeholten medizinischen Gutachten die Arbeitsfähigkeit der Klägerin zur Zeit eine beschränkte sei, daß aber der Grad und insbesondere die Dauer dieses Zustandes nicht hinlänglich feststehe. Bei dieser Unsicherheit über die Folgen des Unfalles rechtfertige es sich, der Klägerin das Recht der Nachklage zu wahren und die Entschädigung gegenwärtig nur für diejenige auf drei Jahre zu veranschlagende Zeit zu bemessen, während welcher die beschränkte Arbeitsfähigkeit muthmaßlich dauern werde. Für diese Dauer von drei Jahren dürfe die Schwämmerung der Arbeitsfähigkeit auf durchschnittlich die Hälfte veranschlagt werden. Gemäß Weisung vom 28. Juli 1890 erhob die Klägerin Nachklage auf Bezahlung von 3000 Fr. nebst Zinsen à 5 % vom Datum der Weisung, indem sie behauptete, ihr Zustand habe sich verschlimmert; sie sei nunmehr gänzlich arbeitsunfähig und eine Besserung sei nicht vorauszusehen. Die erste Instanz, Bezirksgericht Hinwil, legte dem Experten Professor Eichhorst die Frage vor, ob sich der Gesundheitszustand der Klägerin verschlimmert habe; der Experte verneinte diese Frage und konstatierte im Gegentheil eine Besserung desselben. Daraufhin wies das Bezirksgericht die Klage ab. Die Vorinstanz, dagegen hat in der aus Fakt. A ersichtlich Weise erkannt, nachdem sie ein Ergänzungsgutachten des Experten eingeholt hatte, welches sich dahin ausspricht: Der krankhafte Zustand der Klägerin dauere zwar auch über den 5. September 1890 hinaus fort, habe sich aber in

wesentlicher Weise gebessert; ein bestimmter Zeitraum, bis zu welchem eine gänzliche Heilung eingetreten sein werde, lasse sich nicht angeben, weil Erschütterungen des Rückenmarks in ihren Folgen sehr ungleich verlaufen und mitunter für das ganze Leben krankhafte Ueberreste zurückbleiben. Bei ihrer letzten Untersuchung durch den Experten im Dezember 1890 sei die Klägerin zu schwerer körperlicher Arbeit und namentlich auch zu Fabrikarbeit untauglich gewesen oder hätte bei Ausführung solcher Arbeiten doch jedenfalls riskirt, daß die Erscheinungen der Rückenmarkserschütterung wieder stärker sich bemerkbar machen müssen. In ihrer Fähigkeit zu Hand- und leichten Hausarbeiten sei sie dagegen nicht beschränkt gewesen. Die Vorinstanz führt aus: Die erste Instanz gehe von einer unrichtigen Auffassung des Art. 8 des Fabrikhaftpflichtgesetzes und des obergerichtlichen Urtheils von 1889 aus. Der Vorbehalt, den Art. 8 cit. dem Richter zu Gunsten des Verletzten zu machen gestatte, beziehe sich nicht nur auf Fälle, bei denen die Folgen des Unfalles in ihrer Intensität bedeutender seien, als der Richter zur Zeit der Urtheilsfällung habe voraussehen können, sondern ebensogut auch auf diejenigen, bei denen diese Folgen länger dauern als ursprünglich angenommen wurde. Dies sei auch der Standpunkt des frühern obergerichtlichen Urtheils. Danach sei die Nachklage, mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Expertengutachtens, prinzipiell begründet. Da der Experte auch jetzt über die muthmaßliche Dauer des Krankheitszustandes keine bestimmten Angaben zu machen vermöge, so läge der Gedanke nahe, der Klägerin neuerdings nur für einen bestimmten Zeitraum eine Entschädigung zuzumessen und abermals einen Vorbehalt im Sinne des Art. 8 zu machen. Allein abgesehen davon, daß die Zulässigkeit eines solchen wiederholten Vorbehaltes sehr fraglich sei, liege es offenbar im Interesse beider Parteien, die Schadenersatzansprüche der Klägerin ein für allemal definitiv zu regeln. Dabei sei das frühere Urtheil nur insofern zu corrigiren, als sich dessen Annahmen positiv als unrichtig herausgestellt haben, was nur bezüglich der Annahme der Fall sei, daß die Folgen des Unfalles bis 5. September 1890 sich ganz verlieren werden. Es sei also insbesondere, wie im frühern Urtheile, die Entschädigung auf Grund desjenigen Jahresverdienstes

zu bemessen, welchen die Klägerin zur Zeit des Unfalles gehabt habe. Im Weiteren dürfe nach dem bisherigen Verlaufe der Krankheit angenommen werden, daß die Arbeitsfähigkeit der Klägerin sich successive erhöhen und der Krankheitszustand binnen einer gewissen, wenn auch vielleicht längern, Reihe von Jahren vollständig verschwinden werde. Wie groß man diese Zahl von Jahren ansehe, sei insofern ohne Einfluß auf die Höhe der Entschädigung, als natürlich die durchschnittliche Verminderung der Erwerbsfähigkeit um so geringer angenommen werden müsse, je länger die Zeitdauer der Heilung angenommen werde. Da im frühern Urtheile die Verminderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin für die Zeit bis 5. September 1890 auf die Hälfte angesetzt werde, seither aber eine Besserung eingetreten sei, so dürfte es selbst unter Voraussetzung des denkbar ungünstigsten Verlaufes der Krankheit weit genug gegangen sein, wenn noch während weitem fünf Jahren eine durchschnittliche Verminderung der Arbeitsfähigkeit um einen Drittheil oder während zehn Jahren eine solche um einen Sechstheil angenommen werde. Danach ergebe sich, unter Berücksichtigung der früher gesprochenen Entschädigung von 1000 Fr. ein Entschädigungsbetrag von 522 Fr. 30 Cts., der in Berücksichtigung der Vortheile einer Kapitalabfindung auf die runde Summe von 500 Fr. zu reduciren sei.

3. Nachdem die Beklagte ihrerseits die Weiterziehung nicht ergriffen hat, ist die prinzipielle Statthaftigkeit der Nachklage nicht mehr bestritten. Uebrigens wäre in dieser Richtung der Auffassung der Vorinstanz unbedenklich beizutreten. Ein gemäß Art. 8 des Fabrikhaftpflichtgesetzes zu Gunsten des Verletzten gemachter Vorbehalt umfaßt gewiß auch diejenigen Fälle, wo die Gesundheitsschädigung in Bezug auf ihre Dauer, wenn auch nicht auf ihre Intensität, sich als bedeutender herausstellt, denn im ersten Urtheile angenommen wurde. Ebenso ist der Vorinstanz darin beizutreten, daß die der Klägerin zu gewährende Entschädigung nunmehr definitiv festzusetzen und nicht nochmals die Nachklage vorzubehalten ist. Selbst wenn dies, was dahingestellt bleiben mag, gesetzlich statthaft sein sollte, so ist doch klar, daß nach Sinn und Geiße des Gesetzes ein solcher wiederholter Vorbehalt jedenfalls nur ganz ausnahmsweise gemacht werden darf, liegt es ja doch

in aller Regel, und so gewiß auch hier, im wahren Interesse beider Parteien, daß das Verhältniß durch das Urtheil endgültig geregelt und nicht durch einen wiederholten Vorbehalt neuen Prozessen gerufen werde. Ist somit insoweit der Vorinstanz beizutreten, so erscheint dagegen die von ihr ausgeworfene Entschädigung als zu gering bemessen. Die vorinstanzliche Entscheidung legt der Bemessung der Entschädigung einfach den Tagesverdienst der Verletzten vor dem Unfalle zu Grunde. Dies erscheint aber nicht als richtig. Denn zur Zeit des Unfalles zählte die Klägerin erst 14 Jahre, ihre Arbeitsfähigkeit war also noch nicht voll entwickelt und es ist erfahrungsgemäß gewiß anzunehmen, daß ihr Verdienst ohne den Unfall, zwar vielleicht nicht in den nächsten Jahren, wohl aber vom 17. oder 18. Jahre an sich gesteigert, sie von da an den höhern Lohn einer erwachsenen Fabrikarbeiterin ihrer Branche, der doch wohl auf etwa 2 Fr. wird veranschlagt werden können, verdient hätte. Nachdem nun feststeht, daß die Klägerin über ihr achtzehntes Jahr hinaus in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt sein wird, muß diesem Umstande Rechnung getragen und schon aus diesem Grunde die Entschädigung erhöht werden. Sodann fällt in Betracht, daß gegenwärtig die Beschränkung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin noch eine nicht unerhebliche ist, da sie gegenwärtig noch schwere Arbeiten ohne Risiko nicht verrichten kann. Allerdings ist anzunehmen, daß diese Beschränkung im Laufe der Zeit nach und nach sich vermindern und aller Wahrscheinlichkeit nach schließlich ganz verschwinden wird; allein mit Rücksicht darauf, daß doch der gegenwärtige Zustand noch während längerer Zeit wesentlich unverändert andauern kann, ist der Klägerin, nachdem die Entschädigung definitiv festgesetzt werden soll, eine ausgiebigere Entschädigung, als die Vorinstanz sie festsetzt, zu bewilligen. Endlich ist auch darauf hinzuweisen, daß der Unfall, nach der frühern Entscheidung der Appellationskammer, kein zufälliger, sondern durch einen Dicespinner, für den die Beklagte einzustehen hat, ohne Mitverschulden der Klägerin, verschuldeter war, so daß ein Reduktionsgrund der Entschädigung hier nicht vorliegt. Werden alle diese Momente in Berücksichtigung gezogen, so erscheint es als angemessen, die Entschädigung auf 1000 Fr. zu erhöhen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird dahin als begründet erklärt, daß die Beklagte verpflichtet wird, der Klägerin eine Entschädigung von 1000 Fr. nebst Zins à 5 % seit 28. Juli 1890 zu bezahlen, wogegen die Klägerin mit ihren weitergehenden Anträgen abgewiesen wird.

83. Urtheil vom 11. September 1891 in Sachen
Büchi gegen Brunner.

A. Durch Urtheil vom 27. Mai 1891 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Der Beklagte ist schuldig, der Klägerin außer den bereits bezahlten 50 Fr. weitere 500 Fr. Schadenersatz aus Haftpflicht nebst Zins à 5 % seit dem Tage des Unfalles, 4. Januar 1890 zu bezahlen; mit ihrer Mehrforderung ist die Klägerin abgewiesen.

2. Die Staatsgebühr für die erste Instanz ist auf 40 Fr., diejenige für die zweite Instanz auf 30 Fr. festgesetzt.

3. Die Kosten beider Instanzen sind dem Beklagten auferlegt.

4. Derselbe hat die Klägerin für außergerichtliche Kosten und Umtriebe im Ganzen mit 60 Fr. zu entschädigen.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte die Klägerin und, ihrer Beschwerde sich anschließend, auch der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter der Klägerin, es sei die vorinstanzlich gesprochene Entschädigung auf 3000 Fr. sammt Zins à 5 % seit dem Tage des Unfalles zu erhöhen, unter Kostenfolge.

Der Vertreter des Beklagten dagegen trägt, für den Fall, daß überhaupt die Weiterziehung an das Bundesgericht als statthaft erscheinen sollte, darauf an, es sei in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils die Klage des gänzlichen abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.